

Von: Burhoff Online <detlef@burhoff.de>  
Gesendet: Sonntag, 9. April 2017 09:59  
An: detlef@burhoff.de  
Betreff: RVG-Newsletter 4/2017 von Burhoff-Online: 14 RVG-Entscheidungen neu eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 9. 4. 2017  
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

ich möchte über folgende 14 neue(re) Entscheidungen zum RVG, die seit dem letzten RVG-Newsletter auf Burhoff online - [www.burhoff.de](http://www.burhoff.de) - eingestellt worden sind, berichten:

Eingestellt worden sind:

Gebühren-/Kostenfragen - Vergütungsfestsetzung Kostenneutrale Umbeordnung, Fahrtkosten (OLG Oldenburg, Beschl. v. 21.03.2017 - 1 Ws 122/17); Auch im Fall einer kostenneutralen Umbeordnung kann der neu beigeordnete auswärtige Pflichtverteidiger die bei ihm tatsächlich angefallenen Kosten abrechnen und wird nicht auf die Kosten verwiesen, die bei einem ortsansässigen Verteidiger/einer ortsansässigen Verteidigerin entstanden wären.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1779.htm>

Gebühren-/Kostenfragen - Auslagen Privates Sachverständigengutachten, Erstattungsfähigkeit, Bußgeldverfahren (AG Senftenberg, Beschl. v. 23.02.2017 - 50 OWi 1092/15); Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten eines im Bußgeldverfahren eingeholten Privatgutachtens.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1774.htm>

§ 3a Vergütungsvereinbarung, Zeittaktklausel (LG Köln, Urteil vom 18.10.2016 - 11 S 302/15); Die Klausel in einer Vergütungsvereinbarung, wonach ein Viertel des vereinbarten Stundensatzes für jede angefangenen 15 Minuten berechnet wird, ist unwirksam.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1777.htm>

§ 14 – Allgemeines Gegenstandswert, Verfassungsbeschwerde, Kriterienreihenfolge (BVerfG Beschl. v. 25.1.2017 – 1 BvR 1304/13); Der Umstand, dass § 14 Abs. 1 Abs. 1 RVG die in früher in § 12 BRAGO enthaltene gesetzliche Reihenfolge“ der Kriterien geändert hat und - anders als § 113 Abs. 2 Satz 3 BRAGO a.F. - nunmehr den anwaltlichen Arbeitsaufwand an erster Stelle nennt, hat keine inhaltliche Änderung bewirkt.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1768.htm>

§ 37 Gegenstandswert, Verfassungsbeschwerde, Kriterienreihenfolge (BVerfG Beschl. v. 25.1.2017 – 1 BvR 1304/13); In der Regel beträgt der Gegenstandswert bei stattgebenden Kammerentscheidungen nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer 25.000 EUR.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1769.htm>

§ 51 Pauschgebühr, Revisionshauptverhandlung (BGH, Beschl. v. 08.02.2017 - 2 StR 434/14); Zur Festsetzung einer Pauschgebühr für Vorbereitung und Wahrnehmung der Revisionshauptverhandlung

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1766.htm>

§ 52 Feststellung, Leistungsfähigkeit, Angeklagter, Darlegung, Vermutungswirkung, Beschwerdewert (OLG Köln, Beschl. v. 10.02.2017 - 2 Ws 85/15); 1. Die Vorschrift des § 304 Abs. 3 StPO, wonach die Beschwerde gegen Entscheidungen über Kosten und notwendige Auslagen nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR übersteigt, findet im Beschwerdeverfahren nach § 52 Abs. 4 RVG keine Anwendung findet.

2. Macht der Angeklagte Ausführungen zur Höhe und Herkunft seines aktuellen Einkommens keine hinreichende Darlegung und erfolgt keine Glaubhaftmachung seiner Behauptungen, greift die Vermutungswirkung des § 52 Abs. 3 Satz 2 RVG ein.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1771.htm>

§ 58 Anrechnung von Vorschüssen, Angelegenheiten (KG, Beschl. v. 29.3.2017 - 1 Ws 19/16); 1. Durch die Neuregelung des § 58 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 RVG sowie des § 17 Nr. 10a RVG in der Fassung des seit dem 1. August 2013 geltenden 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ist die zum früheren Rechtszustand vorliegende Rechtsprechung überholt.

2. Eine Anrechnung von Vorschüssen und Zahlungen im Straf- und Bußgeldverfahren – hier: Zahlungen für die Verteidigung im Ermittlungsverfahren – ist nach der Neuregelung nur noch auf die für die jeweilige Angelegenheit zu zahlenden gesetzlichen Gebühren möglich. Aus § 58 Abs. 3 Satz 4 RVG folgt nichts anderes.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1776.htm>

Nr. 4141 VV Einstellung nach § 153a StPO, zusätzliche Verfahrensgebühr (AG Bochum, Beschl. v. 22.02.2107 - 97 Ds 242 Js 674/14 – 92/14); Dass im Falle der Nichterfüllung der Auflage im Rahmen einer Einstellung nach § 153a StPO eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden müsste, die durch die endgültige Einstellung vermieden werde, ist kein Gesichtspunkt, der das Entstehen der Gebühr Nr. 4141 Anm. 1 Satz 1 Nr. 1 VV RVG zu begründen vermag.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1772.htm>

Nr. 4143 VV Pflichtverteidigerbestellung, Erstreckung, Adhäsionsverfahren (OLG Celle, Beschl. v. 30.01.2017 - 3 Ws 37/17); Die Bestellung als Pflichtverteidiger erstreckt sich nicht automatisch auch auf das Adhäsionsverfahren.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1770.htm>

Nr. 4204 VV Nachträgliches Gesamtstrafenverfahren, Verfahrensgebühr, Verteidiger des Erkenntnisverfahrens (LG Bonn, Beschl. v. 23.03.2017 - 29 Qs 5/17); Im Gesamtstrafenverfahren nach § 460 VV RVG entsteht für den Verteidiger, der den Angeklagten bereits im Erkenntnisverfahren vertreten hat, nicht die Gebühr Nr. 4204 VV RVG.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1775.htm>

Nr. 5115 VV Mitwirkung, Verfahrenseinstellung, Verfahrenshindernis (AG Bad Kreuznach, Beschl. v. 08.03.2017 - 40 OWI 1022 Js 15207/15); Zur Mitwirkung des Verteidigers an der Einstellung des Verfahrens.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1773.htm>

Nr. 7000 VV Akteneinsicht, Dokumentenpauschale, Erforderlichkeit, Farbkopien (LG Ravensburg, Beschl. v. 14.12.2016 - 2 KLS 230 Js 24143/15 jug.); Ein Verteidiger hat keinen Anspruch auf Auslagenersatz für Farbkopien, die er nur deshalb angefertigt hat, um Ermittlungs- und Gerichtsakten mit allen Textmarkierungen zur Verfügung zu haben.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1778.htm>

Nr. 7002 VV Beratungshilfe, Auslagenpauschale, Kosten der Aktenversendung (AG Germersheim, Beschl. v. 02.03.2017 - 1 UR II 461/16); Im Rahmen der Festsetzung von Beratungshilfengebühren für Strafsachen ist für den Rechtsanwalt - auch - eine

Auslagenpauschale und die Erstattung der Kosten der Aktenversendung in Bezug auf das laufende Ermittlungsverfahren festzusetzen.

<http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/1767.htm>

Und im Werbeblog: Es gibt noch immer die Sonderangebote, und zwar: Sog. "Mängelexemplare", also vornehmlich um Exemplare aus Retouren. In den Büchern steht alles drin, aber es kann sein, dass z.B. der Schutzumschlag fehlt o.Ä. Es handelt sich um folgende Titel:

Handbuch für das strafrechtliche **Ermittlungsverfahren**, 7. Auflage 2015, statt 119,00 EUR als Mängelexemplar nur 94,90 EUR, Sie sparen 24,10 EUR.

Handbuch für die strafrechtliche **Hauptverhandlung**, 8. Auflage 2016, statt 109,00 EUR als Mängelexemplar nur 87,90 EUR, sie sparen 21,10 EUR.

Und der Newcomer – das vierte Handbuch im Quartett:

Handbuch für die strafrechtliche **Nachsorge**, 1. Auflage 2016, statt 109,00 EUR als Mängelexemplar nur 87,90 EUR, Sie sparen 21,10 EUR.

"**Ludovisy/Eggert/Burhoff**, Praxis des Straßenverkehrsrechts, 6. Aufl., 2015", als Mängelexemplar statt 139 EUR für nur 99,90 EUR.

Wer bestellen und sich seine Exemplare sichern möchte, einfach beim [Bestellformular](#) die entsprechenden Bücher eintragen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen davon aus, dass Mängelexemplare gewünscht sind. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferung aus diesem Sonderangebot kein Rückgaberecht besteht.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter [RVG-Entscheidungen](#) .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:

[Abbestellen](#)